



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 23.01.2020

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH  
Wilhelm-Kraut-Straße 60  
72336 Balingen

Per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
10.12.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

## **Bebauungsplan „Haupt VI“, Stadt Burladingen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung:

Untersuchungsumfang und - dichte der vom Büro Dr. Grossmann bzw. Fritz & Grossmann gefertigten Bebauungsplanentwürfe sind auch hier eindrucksvoll (dies gilt nicht in gleichem Maße für die jeweils hieraus gezogenen Bewertungen und Konsequenzen).

Die standardmäßig erfolgten Festsetzungen der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sind auch hier für den Artenschutz absolut unzureichend. Dem dramatischen Artensterben in der Insekten- und Vogelwelt und der Notwendigkeit, **auch in den Privatgärten Lebensraum anzubieten**, wird weiterhin nicht genügend Rechnung getragen.

Der Farbgebung konnte nicht mit Sicherheit entnommen werden, welche der beiden Pflanzgebote PFG 2 bzw. PFG 3 öffentliche, welche private Fläche ist. Um Klarstellung durch textliche Bezeichnung wird gebeten, da dies auch für die Verpflichteten eindeutig nachvollziehbar sein muss.

Die Kriterien für die Unterscheidung "randliche Eingrünung" / "Kontaktbereich" erschließen sich nicht, nachdem teilweise beide an öffentlichen Straßen liegen.

Umweltbericht Seite 31: *Die im Plangebiet vorgesehene Erweiterung des Wohngebiets führt zur Inanspruchnahme von ca. 0,9 ha unbebauter Fläche **im Innenbereich***. Bitte korrigieren.

## **Im Einzelnen:**

### **1. Plangebiet, Lageplan**

Die Planfläche weist keinerlei Hecken- oder Baumstrukturen auf, so dass die unmittelbare Beeinträchtigung des Naturhaushalts gering ist. Gleichwohl geht die Funktion als Nahrungsbiotop verloren, die immer weiter vorrückende Bebauung drängt die dort vorhandene Tierwelt, insbesondere Vögel, immer weiter zurück.

Es wird als überfällig angesehen, auch im ländlichen Raum einen Teil der Plätze für Doppelhausbebauung verbindlich vorzusehen, zumal hier die Grundstücke mit meist mehr als 600 qm relativ groß sind.

Überraschend ist der Umstand, dass die Baugrenzen fast identisch mit den zukünftigen Grundstücksgrenzen sind, dazwischen liegen nur die schmalen Pflanzstreifen. Das bedeutet, dass - im Rahmen der Geschossflächenzahl und der Abstandsregelungen - sehr große überbaubare Flächenanteile vorliegen und damit die Grünflächen sehr klein ausfallen können.

### **2. Textteil des Bebauungsplans**

Es wird angemerkt, dass die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht in Abschnitt 3 "Planungsrechtliche Festsetzungen" enthalten sind, sondern unter Abschnitt 5 "Hinweise". Dies ist nicht nachvollziehbar. Damit wird der Anschein erweckt, dass es sich gar nicht um verbindliche Festsetzungen handelt, sondern eben um unverbindliche Hinweise. Dies könnte

mit ursächlich dafür sein, dass Kompensationsmaßnahme sehr häufig gar nicht realisiert werden.

## 2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

*Ziff.10.*

*Von der Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung § 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB*

*Die unüberbaubare Fläche ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung. Sie ist von der Bebauung freizuhalten und mit einer Kräuter-Gras-Mischung für trocken bis frische Standorte einzugrünen und zu pflegen. Bei Bedarf ist diese Fläche zu Verkehrszwecken auszubauen.*

Unüberbaubar sind - wie ausgeführt - nur die schmalen Pflanzstreifen. Da hierzu das Begrünungsgebot besteht, geht die Vorschrift hier ins Leere.

Es wird angeregt, Schotterflächen auch planungsrechtlich - entsprechend dem Wortlaut des § 9 LBO - **ausdrücklich** auszuschließen, damit die dort enthaltene Regelung verstärkt wird. Dies entspricht auch einer Anregung des Wirtschaftsministeriums. Dies sieht auch das in Aufstellung befindliche Biodiversifikationsstärkungsgesetz in § 21a vor.

## 2.2

*Pflanzgebot 3 (PFG 3)*

*Gestaltung des Kontaktbereiches zwischen Erschließungsstraße und Grundstücksfläche*

*Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 3 ausgewiesenen Flächen sind auf mindestens 50 % zu begrünen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten.*

Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 9 LBO. Die planungsrechtliche Festsetzung ist zwar sinnvoll, kann jedoch nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Da demnach auch Gras, Mispel oder Koniferen zulässig sind, muss gefragt werden, welche Ausgleichsfunktion damit verbunden sein könnte.

Um insoweit als Ausgleich anerkannt zu werden, sollte - neben der Maßnahme PFG 4 - Einzelbaum - auch in den Kontaktbereichen eine Bepflanzung mit Sträuchern der Pflanzliste 2 vorgesehen werden, um auch dort die besonders im ländlichen Raum zu beobachtende "Toskanisierung" durch Thujen und andere fremdländische Nadelgewächse einzudämmen.

## 2.3 Örtliche Bauvorschriften

### 4.1 Einfriedungen

*Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraumes maximal 0,8 m betragen.*

Vermutlich sind damit nur "tote" bauliche Einfriedungen gemeint. sonst wäre keine "Begrünung i.S.d. Ziff. 13" möglich. Ansonsten sollte dies klargestellt werden, da man bei Einfriedungen häufig nur an Zäune und Mauern denkt, und nicht an "lebende" Einfriedungen. Höhenbegrenzungen wären auch an den sonstigen Grenzen sinnvoll. Zudem sollte das Material für tote Einfriedungen auf **Holz und Draht** begrenzt werden, um Betonmauern, die unsäglichen Schotterkörbe sowie die immer häufiger anzutreffenden Plastikzäune zu vermeiden.

## 3. Planexterne Kompensation

*Die Kompensation hat **möglichst** zeitgleich oder vor dem Eingriff zu erfolgen, da bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahmen naturgemäß eine Entwicklungsdauer erforderlich ist (z.B. Bildung von Bodengefüge, Entstehung bestimmter Vegetationsstrukturen etc.).*

Die Einschränkung "möglichst" ist im Hinblick auf die hierzu gegebene Begründung unverständlich und sollte gestrichen werden. Es muss von der Gemeinde der Nachweis erbracht werden, dass zivilrechtliche Verfügungsbefugnis besteht, um die vorgesehene Extensivierung durchzuführen. Auch sollte gesichert werden, dass sie in gleicher Art und gemeinsam mit der angrenzenden Ausgleichsfläche für "Mettwinkel" erfolgt

## 4. Monitoring

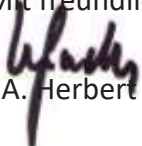
*Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.*

Da nach unseren Erfahrungen sowohl von Kommunen wie auch Privat eben häufig keine Durchführung erfolgt, sollte eine Vorlage an die Naturschutzbehörde festgelegt werden, damit diese eine wirksame Kontrolle durchführen kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Herbert Fuchs



Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen  
Fon 07433-16103